



RHEINGAUER PFOTENTREFF e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ehrenmitglieder

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 10 Vereinsfinanzierung

§ 11 Haftung des Vereins

§ 12 Schlussbestimmungen

erstellt am 29.05.2005

geändert am 14.11.2008

geändert am 03.03.2010

geändert am 19.03.2015

geändert am 06.05.2018

geändert am 17.09.2020

§7a, Abs. 1: Festlegung einer Ausgabenregelung

§7a, Abs. 5 und §7b, Abs. 3: Reduzierung der Amtszeit des Vorstandes

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Rheingauer Pfotentreff
- Er hat den Sitz in, D 65375 Oestrich Winkel, Parzelle 422 –Lage Kirschenstück Flur 34
- Er wurde am 29.05.2005 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 6222 eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die gewaltfreie Hundeerziehung nach modernen Erkenntnissen in Verbindung mit der Förderung des Hundesports.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

- Hundehaltern soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in den angebotenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen, die dem Vereinszweck dienen.
- Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
- Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die mit Satzung und Geschäftsordnung im Einklang stehen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email, gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer **Frist von 4 Wochen**. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen. Über einen außerordentlichen Austritt ohne Wahrung der Frist entscheidet der Vorstand.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschlusskriterien sind insbesondere:

- Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
- Schwerwiegende Schädigung der Vereinsinteressen
- beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegenüber Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen.
- Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung weitere Ordnungsmaßnahmen beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig, insbesondere wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Vereinsrat zu. Die **Beschwerde ist binnen 2 Wochen**, nachdem sie dem Mitglied bekannt gemacht wurde, seitens des Mitglieds beim Vorstand einzulegen.

Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheiden ein Vorstandsmitglied und die Mitglieder alleine und abschließend. Das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds ruht ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschluss Verfahrens an dieses Vorstandsmitglied.

Der verbleibende Vorstand entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Über den Ausschluss eines Vereinsratsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Handelt es sich um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird bis zum endgültigen Abschluss des Ausschluss Verfahrens kommissarisch der Kassier Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, mit der Maßgabe: Handelt es sich um den ersten Vorsitzenden nimmt seine Aufgaben kommissarisch der zweite Vorsitzende wahr und dessen Aufgabe der Kassier. Handelt es sich um den zweiten Vorsitzenden nimmt dessen Aufgaben ebenfalls kommissarisch der Kassier wahr. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinssatzung.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen als Bringschuld Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Erstbeitrag wird mit Aufnahme fällig. **Der jährliche Folgemitgliedsbeitrag ist bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig und wird von jedem Vereinsmitglied eigenständig auf das Vereinskonto überwiesen.**

Alternativ besteht die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ein entsprechender Antrag steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Der Kassenwart wird ca. 2 Wochen vor dem geplanten Einzug per E-Mail informieren. Der Einzug erfolgt Ende März/Anfang April. Das SEPA-Mandat kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Mit Austritt aus dem Verein endet das SEPA-Mandat automatisch.

Auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes sind alle Vereinsmitglieder zu Arbeitsleistungen von bis zu **10 Stunden** jährlich verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Arbeitsstunden beschließen. Der Arbeitsdienst soll persönlich und freiwillig abgeleistet werden; über Entbindung entscheidet im Einzelfall der Vorstand. In diesem Fall ist die Arbeitsstunde mit **Euro 10** zu entgelten, es sei denn der Vorstand vermindert im Einzelfall den Stundensatz nach billigendes Ermessen oder erlässt ihn komplett.

§ 7 Organe

- a. Der Vorstand. b. Die Mitgliederversammlungen

a. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und mindestens zwei Beiräten:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- 1. Beirat
- 2. Beirat

Änderung vom 17.09.2020:

Bisheriger Text:

Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der 1 Vorsitzende, im Folgenden Geschäftsführender Vorstand genannt, entsprechend § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung. Die vom Schriftführer erstellten Sitzungsprotokolle werden vom 1 Vorsitzenden unterschrieben sowie vom Schriftführer selbst.

Neuer Text:

Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der 1 Vorsitzende, im Folgenden Geschäftsführender Vorstand genannt, entsprechend § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

Abgesehen von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, wie z.B. Pacht, Versicherungsbeiträge oder ähnliches, bedarf es bei Ausgaben bis 250,-€ der Zustimmung vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Höhere Investitionen müssen im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die vom Schriftführer erstellten Sitzungsprotokolle werden vom 1 Vorsitzenden unterschrieben sowie vom Schriftführer selbst.

Dem Vorstand obliegen u.a. die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ihm von der Satzung übertragenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Änderung vom 17.09.2020:

Bisheriger Text:

- > **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des Vorstandes oder des Vereinsrates wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Blockwahl genehmigen, es sei denn, der Vereinsrat widerspricht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.**

Neuer Text:

- > **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, des Vorstandes oder des Vereinsrates wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Blockwahl genehmigen, es sei denn, der Vereinsrat**

widerspricht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- > Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Häufigkeit der Vorstandssitzungen, sonstige Regularien und die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden;
- > Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- > Der Vorstand erarbeitet im Bedarfsfall Vorschläge zu Satzungsänderungen
- > Weitere Aufgaben des Vorstands:
 - Gebührenbefreiungen in Ausnahmefällen
 - Regelung der Aufgaben des Vereins
 - Planung von Veranstaltungen

b. Die Mitgliederversammlungen

Die Versammlungen bestehen aus:

- der Jahreshauptversammlung
- der außerordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach der Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss im 1. Quartal des Folgejahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 8 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Mitglied die gesendete Email bestätigt und wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge der Mitglieder müssen 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Das Einladungsschreiben wird 2 Wochen vor dem Termin mit den Anträgen zur Tagesordnung an alle Mitglieder per Email versendet oder per Post zugestellt an bekanntgegebene Adresse.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen notwendig.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Ur Tag

Ausnahme: Wenn Satzungsänderungen zum Beschluss anstehen, müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dazu anwesend sein.

Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied hat eine Stimme und kann zusätzlich maximal die Vollmacht von einem einzigen anderen stimmberechtigten Mitglied wahrnehmen, vorausgesetzt die original Stimmvollmacht ist zu Beginn der Jahreshauptversammlung beim Schriftführer hinterlegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jugendliche bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt. **Passive Mitglieder besitzen ebenfalls kein Stimmrecht.**

Die Hauptversammlung hat neben den Wahlen für den Vorstand auch die Wahl für **zwei Kassenprüfer** vorzunehmen, diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.

Weitere Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- Annahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates

Änderung vom 17.09.2020:

Bisheriger Text:

- **Neuwahlen des Vorstandes in 5-jährigem Turnus**

Neuer Text:

- **Neuwahlen des Vorstandes in 3-jährigem Turnus**
- Beschluss über gestellte Anträge

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vereinsrates einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss weiter stattfinden, wenn mindestens 49 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe und mit eindeutiger Namensnennung (Unterschrift, Name, Vorname in Druckschrift) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand fordern. Der geschäftsführende Vorstand muss der Forderung innerhalb von vier Wochen Folge leisten.

§ 8 *Beurkundung von Beschlüssen*

Die in Vorstands - und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen.

§ 9 *Auflösung des Vereins und Vermögensbindung*

Der Verein wird durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wobei die Vereinsratsmitglieder jeweils zwei Stimmen haben, aufgelöst, es sei denn eine von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufende Mitgliederversammlung hebt diesen Beschluss mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses einberufen werden.

Diese Bekanntgabe gilt 3 Tage nach absenden an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift als zugegangen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem **Tierschutzverein für Wiesbaden u. Umgebung e.V. Spelz Mühlweg 1. 65187 Wiesbaden** der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 *Vereinsfinanzierung*

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuwendung Dritter

Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der allgemeinen Hundehaltung.

Zuschüsse

§ 11 *Haftung des Vereins*

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Als (gesetzlicher) Vertreter des Vereins haftet der Vorstand grundsätzlich NIE persönlich. Eine Ausnahme kann sich nur in Fällen des § 311 Abs. 3 BGB ergeben, wenn der Vorstand in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

Für die aus der hundesportlichen Tätigkeit entstehenden Körper- und Sachschäden haftet der Hundehalter, nicht der Verein.

§ 12 *Schlussbestimmungen*

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.05.2005 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand wurde beauftragt umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.